



WYW2-BA-2025/008
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	07442/511 Durchwahl	Datum
	Bruckner Theresa	304	02.04.2026

Betrifft
L & S Tanktechnik GmbH, Aumühlenweg 13/J1, 2544 Leobersdorf;
Änderung der Betriebsform – Umrüstung auf Automatentankstellenbetrieb der Tankstellen
am Standort Wiener Strasse 45a, 3340 Waidhofen/Ybbs, Gst.Nr. 650/6, KG
Waidhofen/Ybbs; gewerbebehördliches Verfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Firma L & S Tanktechnik GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 45a, Gst.Nr. 650/6, KG Waidhofen/Ybbs durch Umrüstung auf einen Automatentankstellenbetrieb angesucht.

An der Tankstelle in 3340 Waidhofen, Wiener Strasse 45a ist die Umstellung auf eine unbesetzte Tankstelle geplant. Die Tankstelle soll mit der Aufstellung eines Tankautomaten inkl. Sprechstelle mit Not-Aus Taster, einer Videoanlage sowie einem elektronischen Tank-Füllstandmesssystem erweitert werden.

Der Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs beraumt hierüber eine kommissionelle Betriebsanlagengenehmigungsverhandlung für

Donnerstag, den 16.04.2026

an.

Treffpunkt: 08.30 Uhr an Ort und Stelle (Wiener Strasse 45a, 3340 Waidhofen/Ybbs)

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Magistrat Waidhofen an der Ybbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten beim Magistrat Waidhofen an der Ybbs einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns

Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Magistrat Waidhofen an der Ybbs alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§§ 81, 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 – 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**24. Stadt Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs
mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel sowie elektronisch
Kundmachung**

-
1. L & S Tanktechnik Gesellschaft mbH, Aumühlenweg 13/J1, 2544 Leobersdorf
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (z.B.: Projektanten bzw.
Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen und mit dem Ersuchen, die Kundmachung
am Betriebsgrundstück anzuschlagen.
 2. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
+ Planparie
 3. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, z.H. Herrn Ing. Gobauer, Herrn Ing. DI (FH)
Mittergeber und Frau DI Wecht
mit dem Ersuchen um Teilnahme als Amtssachverständigen für Bautechnik,
Maschinenbautechnik und Wasserbautechnik
+ Planparie
 4. WA2 Referat Altlasten und Verdachtsflächen, z.H. Herrn DI Bernhard Fischer
mit der Bitte um Erstellung von Befund und Gutachten betreffend der ausgewiesenen
Altlast
+ Projekt
 - 5.
 - 6.
 - 7.
 - 8.
 - 9.
 - 10.

11.

12.

13.

14.

15. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

betreffend vorbeiführender Wienerstraße + Gehsteig

16. Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen/Ybbs

17. Bereich GB II/6, z.Hd. Herrn Lukas Pessl, im Hause

betreffend angrenzendem öffentlichen Gut

18. Bereich GB II/2, z.Hd. Herrn Ing. Markus Schuller, im Hause

zur Information

19. Bereich GB II/2, z.H. Herrn Ing. Reinhard Kloimwieder und Frau Ing. Doris Teufel, im Hause

20. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Ybbs-Stadt, Bindergasse 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs

21. Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H., z.H. Herrn Marcel Hochratner, Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten

betreffend eingetragendem Servitut

22. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ, Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln

mit der Bitte um Teilnahme

23. Stadt Waidhofen an der Ybbs, z.H. Herrn Bgm. Mag. Werner Krammer, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs

zur Information

Der Bürgermeister, i.A.

B a d e r, MSc. LL.M.